Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 6 (1912)

Heft: 14

Artikel: Staatskunde [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-923392

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und dann vor dessen Augen lustig darauflos raucht!

Die Dresdener Taubstummen = An = stalt besteht aus zwei sehr großen Gebäuden, die nicht weit von einander entfernt sind, das eine ist für Normal= das andere für Schwach= begabte. Wenn man doch diese alte pädagogische Weisheit, die Trennung der Schüler nach Fähig= keiten, auch bei uns mehr betätigen wollte! — Bei dem Direktor, Herrn Köhler, fand ich gleich= falls größtes Entgegenkommen. Er sorgte da= für, daß ich von allem gründlich Augenschein nehmen konnte. In allen Klassen wurde ich wie ein alter Bekannter herzlich empfangen, ich hätte mich manchmal verkriechen mögen vor so viel Achtung und Liebe. In der Anstalt für Schwachbegabte befinden sich ebenfalls Werkstätten, welche beiden Anstalten dienen, für Schneider, Schuhmacher und Schreiner mit "königlichen Werkmeistern", auch eine Haus= haltungsschule ist dort. Der Unterricht bei den kleinen Schwachbegabten gefiel mir sehr, weil so unterhaltlich. Sie lernen die Buchstaben= formen spielend mit Hölzchen, ebenso die Be= nennung der Dinge. Der Lehrer legt z. B. eine Reihe Bilder umgekehrt aufs Pult. Ein Kind erhält den Namen eines der Bilder und die Weisung, dasselbe unter den verdeckten heraus= zufinden. Welch ein Jubel, wenn es das richtige angetupft hat, usw. Doch fand ich auch hier große Unsicherheit und Mannigfaltigkeit in Bezug auf die Anwendung der Laut= und Ge= bärdensprache. Einer der Lehrer z. B. wendet ausnahmslos zu jedem gesprochenen Wort eine Gebärde an, ebenso seine Schüler bei ihrer Antwort, sogar beim Rechnen. Verwundert frug ich, was für einen Zweck eine folche Doppelsprache habe und es ward mir erflärt, die Worte prägen sich den Schülern durch die Zeichen besser und fester ein. Ein anderer Lehrer gebraucht die Gebärdensprache nur im Notfall, nur als Aushülfsmittel, wenn er nicht sofort verstanden wird und nicht jedes= mal schriftlich das Gesprochene wiederholen will, oder auch zur Bekräftigung, zur Hervorhebung von Worten, also als eine Art Betonung. In einer andern Klasse wiederum ist jede Gebärde verbannt, aber in der Freiheit erlaubt sie der= selbe Lehrer. "Was ist Wahrheit?" möchte man auch hier fragen.



Staatskunde. (Fortsetzung.)

72. Obligationenrecht. Obligation bebeutet im weitern Sinne jedes Schuldverhältnis, wonach die eine Partei etwas zu fordern und die andere Partei etwas zu leisten hat. Schuldverhältnisse verhältnisse entstehen zunächst aus Verträgen, Kauf-, Tausch-, Pacht-, Miet-, Dienst-, Wert- und Gesellschaftsverträgen; auch die Bürgschaft ist ihrer Natur nach ein Vertrag. Sodann entstehen Schuldverhältnisse aus Verschulden oder rechtswidrigem Verhalten, sei es aus Absicht oder Fahrlässigteit; hier ist der Schaden ganz oder bei minder wichtigem Verschulden teilweise zu ersehen. Unter Obligationen versteht man auch Schuldurkunden, namentlich solche, die von Staat, Gemeinden und Vankenausgestellt werden.

Im Obligationenrecht werden auch behandelt die Handelsgesellschaften, wie Kollektiv-, Kom-mandit- und Aktiengesellschaften, sowie Genossen-schaften. Den Schluß des Obligationenrechts bildet das Wechselrecht, das namentlich für Handel und Gewerbe von großer Bedeutung ift.

73. Weitere zivilrechtliche Gesetze. Es bestehen noch besondere Gesetze über Patenstierung von Ersindungen, Schutz von Mustern und Modellen, von schriftstellerischen und künstelerischen Erzeugnissen. Um den Schutz ausszudehnen, haben die meisten Kulturstaaten, worunter auch die Schweiz, Staatsverträge abgeschlossen.

Ein wichtiges zivilrechtliches Geset ist auch dasjenige über den Versicherungsvertrag; es enthält wertvolle Vestimmungen zum Schut des Versicherten und seiner Angehörigen.

Zivilrechtlicher Natur sind auch die Haft=
pflichtgesete. Die Eisenbahnen, die Dampsschiffe
und die eidgenössische Post haften für Verlust
und Veschädigung von Sachen, für Unfälle, die
beim Vetriebe dieser Anstalten und speziell auch
beim Bau von Eisenbahnen entstehen. Auch
die Fabriken und die größern Gewerbe haften
für Unfälle der Angestellten und Arbeiter, allerdings in der Regel nur dis höchstens 6000
Franken. Als das Unfall= und Krankenversicherungsgeset vom Volke angenommen wurde,
fielen die Gesete über Fabrik= und Gewerbehaftpflicht dahin.

V. Die staatliche Betätigung. A. Die Geschgebung.

74. Das Gesetz. Das Gesetz ist die An= orduung des Staates, nach welcher sich die Behörden und Bürger richten müffen, wenn sie nicht Unannehmlichkeiten haben wollen. Das wichtigste Gesetz ist die Verfassung, auch Grundgeset genannt. Die Verordnungen, Weisungen, Beschlüsse und Reglemente, sowie die abgeschlossenen Staatsverträge haben die gleiche Wirkung wie die Gesetze.

75. Die Gesetzgebung. Es ist in jedem Staat durch die Verfassung genau bestimmt, wer Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen er= lassen darf. Die Gesetze werden zuerst beraten und dann beschlossen. Häufig sind hiezu die Beschlüsse mehrerer Behörden oder einer Behörde und des Volkes notwendig. Die Gesetze müffen, um Wirksamkeit zu haben, den Behörden und dem Volke mitgeteilt werden, weshalb man die Gesetze gedruckt publiziert.

1. Die Geschgebung des Bundes.

a. Die Berfaffung.

76. Die Totalrevision. Eine Total= revision der Bundesverfassung liegt vor, wenn die ganze Verfassung durchberaten und neu herausgegeben wird. Die Totalrevision kann beautragt werden vom Bundesrat und von jedem einzelnen Mitglied der Bundesversamm= lung. Wenn beide Rate die Vornahme der Totalrevision beschließen, so wird auf die Beratung eingetreten. Wenn ein Rat beschließt, eine Totalrevission vorzunehmen, der andere Nat aber nicht zustimmt, so muß eine Volks= abstimmung darüber stattfinden, ob eine Total= revision vorgenommen werden soll. Eine solche Abstimmung muß vom Bundesrat auch dann angeordnet werden, wenn 50,000 Unterschriften eine Totalrevision verlangen. Beschließt das Volk, es soll eine Totalrevision stattfinden, so sind beide Räte neu zu wählen, und die neuen Räte haben dann eine neue Verfassung zu beraten.

Die von der Bundesversammlung durch= geführte Revision ist dem Volke zur Abstimmung vorzulegen, und die neue Versassung ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Kantone dafür sind. (Fortsetung folgt.)

Alleriei aus der Caubstummenwelt

Bürich. Die kantonale Blinden= und Taubstummenanstalt veröffentlicht ihren Bericht für das Sahr 1911. Nach demfelbenschließt die Betriebsrechnung mit einem Defizit von 13,913 Fr., das aus der Staatskasse gedeckt wird. Der Separatsonds weist die Summe von 172,329 Fr. auf. An Schenkungen und Legaten gingen insgesamt 26,278 Fr. ein. In der Taub= stummenanstalt waren zu Anfang des Berichts= jahres 58 Zöglinge, deren Zahl am Ende des Jahres 64 betrug. Der Gesundheitszustand der Böglinge wird im Bericht als nicht besonders Es käme dies von den günstig bezeichnet. räumlichen Mißständen des gegenwärtigen Provisoriums, in dem namentlich die Erkältungs= gefahr eine große sei. Es sei deshalb die Er= stellung einer neuen Anstalt dringlich. In der Anstalt verpflegt werden 53 Zöglinge, während 23 nur den Unterricht in derselben besuchen. Um auch dem Gemütsleben der Zöglinge etwas zu bieten, wurden Ausflüge und Schulfeiern abgehalten.

Bern. Um 7. Juli seierten der gehörlose herr Gottfried haldemann und seine hörende Frau im Schoße des von ihnen ge= gegründeten Taubstummenvereins in Bern die silberne Hochzeit. Wir gratulieren.

Inzern. Der Luzerner Taubstummen= verein ersucht uns, hier nochmals daran zu erinnern, daß seine 10-jährige Stiftungsfeier vom 20.—22. Juli in Luzern stattfindet.

Zürich. Taubstummenheim Regensberg. Ein Trüppchen Taubstummer hat das Asyl "Hirzelheim" in Regensberg bereits zum blei= benden Zufluchtsort gewählt. Unangefochten von unverständiger Geringschätzung, womit viele Hörende die Taubstummen betrüben, können sie dort im Verein mit Schicksals= genossinnen ein ruhiges Leben führen und zugleich ihre Fähigkeit zur Arbeit nütlich betätigen.

Einige andere, die von langer, strenger Arbeit ganz ermattet waren, konnten schon hier ihren Körper neu kräftigen und sind mit frischem Mut wieder an ihre Arbeit daheim

gegangen.

Noch andere ziehen in diesen Tagen nach Hirzelheim, um einige Wochen Ferien daselbst zu verbringen. Noch viel mehrere der Leserinnen